Der colportagebu... und die gewerbenove...

Karl Baumbach

Der

Colportagebuchhandel

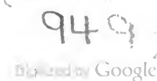
und die

Gewerbenovelle.

Von

Dr. K. Baumbach,
Mitglied des Reichstags.

BERLIN.
VERLAG VON LEONHARD SIMION.
1883.



Es ist eine erfreuliche Erscheinung in der Verfassungsgeschichte des neuerstandenen deutschen Reiches, dafs man nach den grofsen Kriegserfolgen der Jahre 1870 und 1871 auf den innern Ausbau des Reiches bedacht, in die Verfassungsurkunde desselben die Bestimmung mit aufnahm, wonach die legislatorische Behandlung der Presse in den Competenzkreis der Reichsgesetzgebung gezogen ward. Schon in der Reichstagssitzung vom 2. Mai 1871 stellte sodann der damalige Präsident des Reichskanzleramts die Vorlegung eines Reichsprefsgesetzes in Aussicht; der Reichstag selbst förderte die hochwichtige Angelegenheit im Wege der Interpellation durch Initiativanträge und durch commissarische Berathung der letzteren, bis dann die verbündeten Regierungen im Jahre 1874 den Entwurf eines deutschen Prefsgesetzes dem Parlament vorlegten, und demnächst das Reichsprefsgesetz vom 7. Mai 1874 zwischen den gesetzgebenden Factoren des Reiches vereinbart wurde.

Das Reichsprefsgesetz bedeutet den vollständigen Bruch mit dem früheren Präventivsystem, unbeschadet der Bestrafung des durch die Presse verübten Unrechts. Es garantirt den Angehörigen des Deutschen Reiches die Freiheit der Presse, um welche so viel und so lange gestritten worden ist, und zwar nicht nur die Freiheit des Gedankens, seines Ausdrucks und seiner Verbreitung durch die Presse, sondern auch die Freiheit des Prefsgewerbes, welches alle diejenigen Gewerbe umfafst, welche die Herstellung und die Verbreitung literarischer Erzeugnisse zum Gegenstande haben.

Dafs man wenige Jahre später in einer Periode allgemeiner Mifsstimmung und rückläufiger Bewegung die Einschränkung, ja die Vernichtung eines wichtigen Zweiges des Prefsgewerbes in

1*

Deutschland versuchen könnte, hätte damals schwerlich Jemand für möglich gehalten. Während die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 die Vorschriften der Landesgesetze aufrecht erhalten hatte, welche die Entziehung der Befugnifs zum selbständigen Betrieb eines Gewerbes durch richterliches Erkenntnifs als Strafe im Falle einer durch die Presse begangenen Zuwiderhandlung vorschrieben oder zuliefsen, erklärte das Reichsprefsgesetz (§ 4), dafs eine Entziehung der Befugnifs zum selbständigen Betriebe irgend eines Prefsgewerbes oder sonst zur Herausgabe und zum Vertriebe von Druckschriften weder im administrativen, noch im richterlichen Wege stattfinden dürfe. Im übrigen wurden für den Betrieb der Prefsgewerbe ausdrücklich die Bestimmungen der Gewerbeordnung für mafsgebend erklärt.

Was nun diese letztgedachten Bestimmungen anbetrifft, welche zur Zeit noch geltendes Recht sind, so ist nach der Gewerbeordnung (§ 14) zum stehenden Betrieb eines Prefsgewerbes eine besondere behördliche Erlaubnifs nicht erforderlich. Es genügt vielmehr, bei dem Beginn des selbständigen Betriebs eines stehenden Pressgewerbes die gleichzeitige Anzeige hiervon bei der zuständigen Behörde. Aufserdem sind Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesecabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern verbunden, bei der Eröffnung ihres Gewerbebetriebes das Local desselben, sowie jeden späteren Wechsel des letzteren spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Behörde ihres Wohnortes anzugeben.

Diesem stehenden Prefsgewerbebetrieb steht dann der fliegende Buchhandel oder der Colportagebuchhandel im weiteren Sinne gegenüber, d. h. der Vertrieb von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken aufserhalb eines bestimmten Geschäftslocals. Hierbei sind aber, entsprechend den Formen, in welchen dieser Gewerbebetrieb aufzutreten pflegt, auch nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung folgende Unterarten des letzteren zu unterscheiden.

1) Der Colportagebuchhandel im engeren Sinne oder der Hausirhandel mit Druckschriften, d. h. der Gewerbebetrieb desjenigen, welcher aufserhalb seines Wohnorts, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person Druckschriften im Umherziehen feilbietet oder

Bestellungen auf solche aufsucht, d. h. Abonnenten und Subscribenten sammelt. Dieser Gewerbebetrieb ist in der Gewerbe. ordnung nicht besser und nicht schlechter gestellt, als der Hausirhandel überhaupt. Der Gewerbtreibende bedarf eines Wandergewerbescheins, welcher nur für ein Kalenderjahr ertheilt wird, und Reichsangehörigen, welche innerhalb des Reichsgebietes einen festen Wohnsitz haben und über 21 Jahre alt sind, nur aus bestimmten Gründen (§ 57), Minderjährigen und Ausländern dagegen nach freiem behördlichen Ermessen versagt werden kann.

2) Der Gewerbebetrieb des Buchhandlungsreisenden. Nach der Gewerbeordnung in ihrer dermaligen Fassung (§ 44) sind Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, befugt, auch aufserhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Bestellungen auf Waaren zu suchen. Dieser Gewerbebetrieb der Handlungsreisenden gilt nicht als Gewerbebetrieb im Umherziehen, sondern wird als Ausflufs des stehenden Gewerbes angesehen. Der Reisende ist den einschränkenden Bestimmungen, welche in Ansehung des Hausirhandels gelten, nicht unterworfen und wird zur Hausirsteuer nicht herangezogen. Allerdings bedarf er aber eines Legitimationsscheins, welcher für das Kalenderjahr gilt, und darf auch von den Waaren, auf welche er Bestellungen sucht, nur Proben oder Muster mit sich führen. Es kann sonach unter diesen Bedingungen der Inhaber einer Buchhandlung, mag diese nun eine Verlags-, Sortiments- oder Colportagebuchhandlung sein, selbst oder durch seine Reisenden Bestellungen auf Literalien, welche von ihm verlegt, herausgegeben oder vertrieben werden, auch aufserhalb des Ortes seiner gewerblichen Niederlassung suchen und Subscribenten und Abonnenten sammeln und sammeln lassen; eine Form des Geschäftsbetriebs, welche bekanntlich bei gröfseren Lieferungswerken insbesondere üblich ist.

3) Der fliegende Buchhandel im engeren Sinne, oder, wie die Gewerbeordnung (§ 43) es ausdrückt, der Gewerbebetrieb desjenigen, welcher gewerbsmäfsig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Strafsen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausruft, verkauft, vertheilt, anheftet oder anschlägt. Für einen solchen Gewerbebetrieb ist, auch wenn derselbe sich als ein stehender charakterisirt, also am

Wohnort des Betreffenden stattfindet, die Erlaubnifs der Ortspolizeibehörde erforderlich, die in Form eines Legitimationsscheins ertheilt wird, welchen der Gewerbtreibende bei sich zu führen hat. Dieser Legitimationsschein kann nur unter denjenigen Bedingungen versagt werden, unter welchen auch der Legitimationsschein zum Gewerbebetrieb im Umherziehen versagt werden kann. Als solche Versagungsgründe werden grofsjährigen und sefshaften Reichsangehörigen gegenüber in der Gewerbeordnung folgende aufgeführt: Abschreckende oder ansteckende Krankheit, Verurtheilung wegen gewisser strafbaren Handlungen, Stellung unter Polizeiaufsicht und übler Leumund wegen gewohnheitsmäfsiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei oder Trunksucht.

Dies System soll nun nach dem neuesten Product unserer deutschen Gewerbenovellistik eine wesentliche Umgestaltung erfahren. Wie uns in den letzten Jahren der rückläufigen Bewegung jedes Jahr eine oder einige Gewerbenovellen und -Novellchen gebracht, so hat auch das Jahr 1882 zu der Rückwärtsrevidirung der Gewerbeordnung seinen Beitrag geliefert. Die Novelle von 1882, welche bei dem Schlusse des Jahres die commissarische Berathung noch nicht überstanden hatte, setzt insbesondere bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen die reactionären Hebel an, und dies Angriffsobject ist allerdings um so geeigneter, als sich hier mit dem Grundsatz der Gewerbefreiheit ein anderweites Fundamentalprincip der nationalen und der freiheitlichen Entwickelung unseres Vaterlandes vereinigt: die Freizügigkeit.

Freilich hat es dem Bundesrath und der Reichsregierung an Anregungen zu einem solchen Vorgehen nicht gefehlt.

Sie kamen vielfach aus den Kreisen der Concurrenten des Wandergewerbebetriebes und trugen nicht selten den Stempel jenes kleinlichen Krämergeistes an sich, der dem Hausirhandel die Gleichberechtigung gegenüber dem stehenden Gewerbebetrieb absprechen will, mag auch jener ebenso alt, ja vielleicht noch älter sein als dieser. Aber auch von anderer Seite her sind derartige Wünsche laut geworden. Kann sich doch die Reichsregierung in den Motiven zur Gewerbenovelle vom 27. April 1882 darauf berufen, dafs von neun hannoverschen Handelskammern in einer am 3. Januar 1881 an den Königlich preufsischen Handelsminister gerichteten Eingabe der Wunsch

ausgesprochen worden sei, das Hausiren mit Druckschriften möge gänzlich verboten werden. Ob der Buchhandel in diesen Körperschaften vertreten, ist nicht gesagt. In dem preufsischen Volkswirthschaftsrath, welchem der Gesetzentwurf vorgelegen hat, ist, soviel dem Verfasser dieser Abhandlung bekannt, ein Angehöriger des Buchhändlerstandes nicht vorhanden. Auch hat man es, wie es scheint, nicht für gut befunden, bevor man dem Colportagebuchhandel zu Leibe ging, ein sachverständiges Gutachten aus buchhändlerischen Kreisen einzuholen. So hat denn gerade der Handel mit Druckschriften im Umherziehen eine ganz besonders ungünstige Behandlung in dieser neuesten Gewerbenovelle erfahren, und es ist schier verwundersam, was man in einem Culturstaate des neunzehnten Jahrhunderts einem wichtigen Factor des geistigen Lebens der Nation gegenüber für zulässig und für zweckmäfsig gehalten hat. Es läfst sich dies eben nur dadurch erklären, dafs man bei Ausarbeitung des Regierungsentwurfs über die Bedeutung und über den Umfang des Colportagebuchhandels einigermafsen im Unklaren gewesen ist.

Nach diesem Entwurf sollen nämlich folgende Abänderungen der Gewerbeordnung statuirt werden:

1. Der eigentliche Colportagebuchhandel wird zunächst all den Beschränkungen unterworfen, welchen der Hausirhandel überhaupt künftighin unterliegen soll. Dahin gehören gewisse Beschränkungen aus subjectiven Gründen; darunter die merkwürdige Bestimmung, dafs der Wandergewerbeschein versagt werden soll, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dafs der Nachsuchende den Hausirgewerbebetrieb zu schwindelhaften Zwecken benutzen werde, oder wenn solche Thatsachen vorliegen, durch welche die Annahme gerechtfertigt werde, dafs der Nachsuchende einem liederlichen Lebenswandel ergeben sei; wobei aber weder der juristische Begriff des Schwindels, noch derjenige des liederlichen Lebenswandels definirt ist. Dahin gehört ferner die von der Commission des Reichstags allerdings in Wegfall gebrachte Bestimmung, wonach der Wandergewerbeschein schon dann hätte versagt werden können, wenn gegen den Nachsuchenden wegen einer mit Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen bedrohten Handlung seitens der Staatsanwaltschaft die gerichtliche Klage erhoben, also noch nicht einmal eine Verurtheilung erfolgt sein würde.

Dahin gehört die vielbesprochene Neuerung, dafs ein Hausirer ohne vorgängige Erlaubnifs eine fremde Wohnung nicht mehr betreten soll, und die Vorschrift, dafs ein minderjähriger Hausirer das Gewerbe nicht mehr ausüben darf, sobald die Sonne sich zur Ruhe begeben hat. Bei den Berathungen des Reichsprefsgesetzes war man im Gegentheil geneigt gewesen für das Hausiren mit Druckschriften gewisse Erleichterungen und begünstigende Ausnahmen von den allgemeinen Vorschriften der Gewerbeordnung über den Gewerbebetrieb im Umherziehen zu statuiren.

Der Regierungsentwurf der Gewerbenovelle geht aber in seinen reactionären Mafsregeln gegen die Colportage noch viel weiter.

Er enthält nämlich folgende Bestimmung, welche im wesentlichen einem Verbot des Colportagebuchhandels gleichkommen würde (§ 56, Ziff. 10):

> »Ausgeschlossen vom Feilbieten im Umherziehen sind Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, mit Ausnahme von Bibeln, Bibeltheilen, Schriften und Bildwerken patriotischen, religiösen oder erbaulichen Inhalts, Schulbüchern, Landkarten und landesüblichen Kalendern.«

So geschehen im Jahre 1882!

Dazu ist die weitere Anordnung getroffen, dafs Jeder, der von dieser Ausnahme Gebrauch machen will, ein Verzeichnifs der Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerke, welche er mit sich zu führen beabsichtigt, der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnortes zur Genehmigung vorzulegen verpflichtet sein soll. Der Gewerbtreibende ist nach dem Entwurf ferner verpflichtet, das Verzeichnifs während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheifs den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen.

2. Was den Buchhandlungsreisenden anbetrifft, so treffen denselben nach der Vorlage alle jene Beschränkungen, welche dieselbe dem Stand der Handlungsreisenden zugedacht hat. Der Buchhandlungsreisende, gewöhnlich ebenfalls Colporteur genannt, wendet sich mit seinen Mustern und Probeheften direct an das Lesepublicum, indem er z. B. unter Vorlegung eines Probebandes oder einer oder einiger Lieferungen des Brock-

haus'schen Conversationslexikons Subscriptionen auf dieses Werk entgegen nimmt. Dieser Gewerbebetrieb des Detailreisenden wird nun in der Novelle dem Hausirgewerbe völlig gleichgestellt. Denn das Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren bei Personen, in deren Gewerbebetrieb Waaren der angebotenen Art keine Verwendung finden, soll als Gewerbebetrieb im Umherziehen behandelt und folgeweise auch besteuert werden, soweit nicht etwa der Bundesrath Ausnahmen für den Umfang des Reiches oder gewisse Theile desselben bestimmen sollte. Nun soll aber für den buchhändlerischen Hausirhandel nach dem Entwurf das oben gedachte Verbot Platz greifen; der Gewerbebetrieb des Buchhandlungsreisenden gilt nach dieser Novelle als Hausirhandel und unterliegt also folgeweise ebenfalls jenem Verbot, von welchem nur zu Gunsten von Bibeln, Bibeltheilen, Schriften und Bildwerken patriotischen, religiösen oder erbaulichen Inhalts, Schulbüchern, Landkarten und landesüblichen Kalendern eine Ausnahme statuirt ist; mit anderen Worten nicht nur der Verkauf von Büchern, sondern auch das Sammeln von Subscribenten und Abonnenten auf literarische Producte im Umherziehen, gleichviel ob selbständig oder in Verbindung mit einem stehenden buchhändlerischen Gewerbebetrieb ausgeübt, ist verboten, abgesehen von jener ziemlich indifferenten Ausnahmebestimmung.

3. Damit aber auch der eigentliche fliegende Buchhandel bei dieser Revision der Gewerbeordnung im reactionairen Sinne nicht ganz frei ausgehe, ist in den § 43 ein Zusatz aufgenommen, wonach die Erlaubnifs zu dieser Species des buchhändlerischen Gewerbebetriebs aus denselben Gründen von der Verwaltungsbehörde zurückgenommen werden kann, aus welchen die Zurücknahme des Wandergewerbescheines des Hausirers, und zwar auch des buchhändlerischen Hausirers oder Colporteurs, erfolgen darf, entgegen der Bestimmung im § 4 des Reichsprefsgesetzes: «Eine Entziehung der Befugnifs zum selbständigen Betriebe irgend eines Prefsgewerbes oder sonst zur Herausgabe und zum Vertriebe von Druckschriften kann weder im administrativen noch im richterlichen Wege stattfinden.» Dabei wird in den Motiven ausdrücklich betont, dafs noch weiter gehende Forderungen zum Ausdruck gekommen seien, welche sich bis zum Verbot des Hausirens mit Druckschriften auch am Wohnorte oder dem Ort der gewerblichen

Niederlassung erstreckten, die man aber abzuweisen für gut befunden habe.

Im Uebrigen ist die Motivirung des Gesetzentwurfes, insoweit er sich auf den Colportagebuchhandel bezieht, und insbesondere die Begründung des principiellen Verbots desselben aufserhalb des Wohnortes oder der geschäftlichen Niederlassung eine sehr dürftige. An statistischen und sonstigen Erhebungen über Wesen und Bedeutung dieses Prefsgewerbes fehlt es vollständig. Es wird nur gesagt, dafs das Feilbieten von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken im Umherziehen nach den fast überall gemachten Erfahrungen sehr grelle Mifsstände im Gefolge habe; in neuerer Zeit werde namentlich die Landbevölkerung mit Vorliebe von den Colportagebuchhändlern aufgesucht, welche derselben Lieferungswerke, insbesondere unsittliche Volksromane mit verlockenden Titeln, aufzudrängen suchen. «Abgesehen von der vollständigen Werthlosigkeit einer solchen Lectüre und abgesehen von den sittenpolizeilichen Bedenken, zu welchen dieselbe nicht selten Anlafs giebt, — so heifst es in den Motiven — befafst sich mit diesem Colportagebuchhandel eine eigenthümliche Art von Gaunerei. welcher man mit den bestehenden Gesetzen nicht entgegenzutreten vermag. Den Abnehmern der Lieferungswerke werden Prämien, z. B. ein neues Kleid, ein Kaffeeservice, mit dem Versprechen zugesichert, dafs diese Dinge mit der letzten Lieferung zur Aushändigung kommen sollen. Allein diese letzte Lieferung erscheint entweder gar nicht oder erst dann, wenn der Subscribent durch die Preise der vorausgegangenen Lieferungen den Werth der Prämie doppelt oder dreifach mit bezahlt hat.» Es wird dann in den Motiven auch ein Beispiel angeführt von einem Colportagebuchhändler, welcher es verstanden habe, in Mittelfranken binnen acht Tagen etwa 1000 Abonnenten auf einen werthlosen Roman zu finden, von dem etwa 20 Lieferungen à 50 Pf. erschienen waren, als das neue Kleid, welches als Prämie verheifsen war, noch immer auf sich warten liefs.

Endlich wird noch in den Motiven in ein Paar Sätzen darauf hingewiesen, dafs das Strafgesetzbuch gegen die hausirweise Verbreitung sittenverderblicher Schriften nur einen geringen Schutz gewähre, und dafs das Hausiren mit staatsgefährlichen Schriften auf alle Zeiten, und namentlich auch über die

Geltungsdauer des Socialistengesetzes hinaus, verboten bleiben müsse. Dabei wird auf eine Notiz in der von dem Generalsecretariat des Deutschen Handelstages bewirkten Zusammenstellung der Jahresberichte der Handelskammern über das deutsche Wirthschaftsjahr 1880 Bezug genommen. Hier ist nämlich Klage darüber geführt, dafs die vielen Personen, welche sich der Colportage widmen, nicht nur das örtliche Geschäft nach den verschiedensten Richtungen hin beeinträchtigen, sondern dafs dabei auch dem Publicum im Wege dieses fliegenden Detailverkaufs Werke mit lasciver Tendenz zu Schleuderpreisen in die Hände gespielt würden.

Dies ist die Begründung eines in das geistige wie in das wirthschaftliche Leben der Nation tief einschneidenden Gesetzesvorschlages. Man könnte, wenn man die verschiedenen Kategorien von Schrift- und Bildwerken ins Auge fafst, welche hier bezeichnet sind, vielleicht zu dem Resultat gelangen, dafs gegen den Vertrieb dieser bedenklichen und schädlichen literarischen Producte und gegen die dabei vorkommenden betrügerischen Manipulationen legislatorisch vorzugehen sei; aber mufs man denn, um diese wenig erfreulichen Auswüchse zu beseitigen, gleich den ganzen Baum fällen? Der Weg, welchen der Regierungsentwurf einschlägt, indem er die gesammte Colportage, abgesehen von Bibeln, Bibeltheilen, patriotischen, religiösen und erbaulichen Schriften, Schulbüchern, Landkarten und landesüblichen Kalendern, einfach verbietet, gleicht jenen Radicalkuren des weiland Doctor Eisenbart, der, um seinen unglücklichen Patienten von einem hohlen Zahn zu befreien, ihm sämmtliche Zähne ausrifs und sich dann den hohlen heraussuchte.

Aber bleiben wir zunächst einmal bei jenen Auswüchsen stehen, um derentwillen dem Colportagebuchhandel der Todesstofs versetzt werden soll, also zunächst bei dem Colportageroman, d. h. dem sog. Schauerroman mit lasciver Tendenz. Welcher gebildete Mensch, dem das Wohl des Volkes am Herzen liegt, möchte wohl dieser Sorte von Buchmacherei das Wort reden? Die Angehörigen des deutschen Buchhändlerstandes protestiren in ihrer überwiegenden Mehrheit gegen diese Sorte von Volksroman, der Verein der Buchhändler in Leipzig bezeichnet in einer an den Reichstag gerichteten Petition diesen Zweig unserer Literatur als einen dem deutschen Buch-

handel zur Unehre gereichenden, und ein Hauptvertreter des Colportagebuchhandels, der Herausgeber von «Bolm's Börsenblatt für den Sortiments-, Colportage- und Eisenbahnbuchhandel«, August Bolm in Berlin, hat sich die Bekämpfung des Colportageromans gewissermafsen zu einer Lebensaufgabe gemacht.

Der Colportageroman ist eine traurige Erscheinung im Culturleben der Gegenwart. Er brandschatzt das Lesebedürfnifs der ärmeren Klassen im Vertrauen auf das mangelnde Urtheil des Lesepublikums, für welches er berechnet ist, und welches der speculative Herausgeber durch marktschreierische Titel zu ködern weifs. «Der Carneval zu Köln oder Gold und Ehre» von Dr. Strusberg, «Der Rächer der Nacht», «Der Graf von Steinfels oder der Frauenmörder», «Die Lasterhöhlen der Prostitution und ihre Genossen», «Der geheimnifsvolle Schleichhändler», «Der Wüstling oder das Opfer der Unschuld», «Die schöne Venetianerin», «Rebekka, die schöne Jüdin oder Judenhafs und Christenliebe», Roman aus der Gegenwart von Dr. Strusberg (Leipz. F. E. Fischer), «Die schöne Lilias» — das sind eine Anzahl solcher Titel. Freilich versprechen diese Titel in der Regel mehr, als wie die Bücher halten. Wer sich einmal die Mühe genommen hat, einige solcher Schauerromane durchzusehen, wird gewifs zugeben müssen, dafs die Hauptversündigung des Verfassers und des Verbreiters solcher Machwerke mehr in der bodenlosen Langweiligkeit und Plattheit derselben, als in ihrer Unsittlichkeit zu suchen ist. Die meisten dieser Schriften sind Ideale der Geschmacklosigkeit. Die Prostitution der Feder im Dienste der traurigsten Speculation wird niemals über das Niveau der Trivialität hinausreichen.

Manche Colportageromane sind Nachbildungen französischer Romane, welche «für das Volk» bearbeitet sind und den ärmeren Bevölkerungsklassen lieferungsweise zugeführt werden. Auch für diese Lectüre will der Verfasser dieser Abhandlung keine Lanze brechen. Aber bemerkenswerth ist es immerhin, dafs die Originalien dieser schlechten Copien der Dame aus den höheren Ständen jeder Zeit zugänglich bleiben, während man die Moralität der armen Nätherin, des kleinen Handwerkers oder Landwirths so ängstlich zu wahren sucht. In dem eleganten Boudoir finden die Schriften von Emile Zola einen Ehrenplatz; in der Hütte des Arbeiters ist der Schund- und Schauerroman verpönt.

Uebrigens sollte man doch nicht vergessen, dafs gegen die Colportage unzüchtiger Schriften schon jetzt auf Grund des Strafgesetzbuches (§ 184) in nachdrücklichster Weise vorgegangen werden kann. Denn hier wird derjenige, welcher unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, mit Geldstrafe bis zu 200 Mark oder mit Gefängnifs bis zu 6 Monaten bestraft. Aber es mag zugegeben werden, dafs eine Verschärfung dieser Bestimmung dem Colportagebuchhandel gegenüber nicht unangenehm wäre, dafs man alle unsittlichen Schriften von diesem Gewerbebetrieb ausschliefsen sollte; denn nicht alles Unsittliche ist auch unzüchtig im Sinne des Strafgesetzbuches. Das beste Correctiv gegen diese Schundlitteratur der Colportage ist im Colportagebuchhandel selbst gegeben, nämlich in der Verbreitung guter Schriften, welche eine anregende Lectüre darbieten und bildend und veredelnd auf den Leser einwirken.

In diesem Sinne hiefs es unlängst in einem Artikel des Magazins für die Litteratur des In- und Auslandes, nachdem einige der neuesten Blüthen der Colportageroman-Litteratur und ihre Preise auf Grund der bis jetzt erschienenen Lieferungen angegeben worden waren, folgendermafsen: «Von keinem dieser Schauerromane, mit denen unsere ärmeren und ungebildeteren Mitmenschen heimgesucht werden, ist das Ende für's Erste abzusehen. Irgend eine arme Nätherin oder ein lesebegieriger kleiner Handwerker hat also z. B. für die «Königin der Nacht» bis jetzt 5,40 Mk. ausgegeben, für den «Geheimnifsvollen Schleichhändler» bis jetzt 7,20 Mk., für den «Sonnenwirth» sogar die horrende Summe von 17,60 Mk.! Es ist rein zum Weinen, wenn man bedenkt, dafs unsere um ihr schwer erarbeitetes Geld gebrachten ärmeren Mitbürger für die genannten Summen eine ganze Bibliothek guter Lectüre haben könnten. Die Colportage guter billiger Litteratur — das ist die einzige wirksame Rettung vor dem geistigen Ruin weitester Volkskreise!« Vielleicht hat der Verfasser dieses Artikels etwas zu schwarz gesehen. Der Schreiber dieser Abhandlung glaubt wenigstens einen Rückgang des Colportageromans und seiner Verbreitung constatiren zu können. Dieser Zweig des Prefsgewerbes stand vor einigen Jahren in viel reichlicherer Blüthe als jetzt. Damit stimmt auch das Urtheil des

Fachmannes August Bolm überein, und es ist zu bedauern, dafs die Reichsregierung über diese Frage keine genaueren Erhebungen, gewissermafsen eine Enquête, veranlafst hat. Wenigstens enthalten die Motive zur Gewerbenovelle nichts davon. Aber unter allen Umständen kann doch dieser Unfug nicht zu einer Unterdrückung der Colportage veranlassen. Oder sollen wir um jener Schundlitteratur willen die herrlichen Geistesproducte unserer Klassiker weiten Kreisen der Nation verschliefsen, anstatt sie mehr und mehr Gemeingut derselben werden zu lassen?

Wie aber das Vorhandensein eines Mifsstandes in Ansehung des Colportageromans der gewöhnlichen Sorte und seines trostlosen Inhaltes keineswegs geleugnet werden kann und soll, so wird man auch ferner zugeben müssen, dafs die Motive Recht haben, wenn sie von dem Schwindel sprechen, welcher vielfach mit diesem Prefsgewerbe in der Form von Prämienvertheilung oder -Verheifsung und von Verloosungen, welche damit verbunden zu werden pflegen, getrieben wird. Nicht nur neue Kleider werden den treuherzigen Subscribenten verheifsen, sondern auch Kaffeeservices, Spiegel, Brochen, Stutzuhren, Tischdecken, Bettvorlagen, Canapées und Kissinger Kirchenbauloose kommen als Prämien und als Anköderungsmittel vor. Auch gegen dieses zum mindesten unsolide Treiben wird sich der eifrigste Vertheidiger der Freiheit der Presse und der Prefsgewerbe erklären können, namentlich wenn es sich um Prämien handelt, die dem Buch- oder Kunsthandel nicht angehören, so dafs ein eigentliches Prefsgewerbe dabei gar nicht in Frage steht.

Mit dieser Sorte von Geschäftsbetrieb hat auch der Kern des hochachtbaren deutschen Buchhändlerstandes keine Gemeinschaft.

Als vor einigen Jahren der Verleger von «Pierer's Conversationslexikon» auf die Idee verfiel, seinem Werke durch eine damit in Verbindung gebrachte Lotterie eine gröfsere Zugkraft zu verleihen, legte der Börsenverein der deutschen Buchhändler gegen dies Vorhaben Verwahrung ein, und die Lotterie wurde inhibirt. Tritt zudem diese Art von Schwindel in solcher Weise auf, dass der strafrechtliche Begriff des Betruges vorliegt, so bietet das Strafgesetzbuch in der That eine wirksame Handhabe zu einem nachdrücklichen Entgegenwirken. Der «Bildungsverein» hat z. B. von einem Fall berichtet, in welchem Leute sich wegen Ein-

treibung solcher «Dummheitssteuern» in einer Zelle ohne Pendeluhr und Canapée behelfen mufsten, nachdem sie andere Leute vergeblich auf das verheifsene Canapée und auf die Pendeluhr hatten warten lassen.

Aber rechtfertigt denn vielleicht dieses schwindelhafte Gebahren die Vernichtung des gesammten Colportagebuchhandels? Die Handels- und Gewerbekammer in Stuttgart hat ganz Recht, wenn sie in ihrer an den Reichstag gerichteten Petition bemerkt: «Wäre dieser Grund ausreichend, so könnte man jedes beliebige Gewerbe unter verschärfte Controle stellen.» «Jeder Gebrauch einer Sache ermöglicht bekanntlich auch einen Mifsbrauch derselben. Man könnte eben so gut die ganze Prefsfreiheit beseitigen; denn niemand wird leugnen können, dafs dieselbe nicht selten gemifsbraucht wird.

Aber es mag sein, dafs in dem vorliegenden Falle der Schutz, welchen sich der Einzelne im Wege der Selbsthülfe verschaffen kann, ebensowenig, wie die Strafsatzungen der Kriminalgesetzgebung ausreichen. Wir meinen, dafs es besonders Sache der Vereine, namentlich der Bildungs-, Gewerbe-, Gewerkvereine u. dergl., aber ebenso die Sache wohlwollender Arbeitgeber wäre, auf die Nachtheile und Mängel jener Ausartung der Colportagelitteratur und ihres Vertriebes aufmerksam zu machen und diesem schädlichen Treiben entgegenzuwirken. Jedenfalls geht aber die Regierungsvorlage weit über das Ziel hinaus; wenn man auch mit der Tendenz derselben, insoweit sie gegen einen illegitimen und unsoliden Gewerbebetrieb gerichtet ist, einverstanden sein kann.

Nicht so einfach liegt die Sache in Ansehung der staatsgefährlichen Schriften, welche die Regierungsvorlage «auf alle Zeiten und über die Geltungsdauer des Sozialistengesetzes hinaus» von dem Hausirhandel ausgeschlossen wissen will. Nicht als ob man dem Staat das Recht absprechen könnte, gegen Schriften, welche seine Existenz gefährden, und gegen ihre Verfasser und Verbreiter einzuschreiten! Der Staat hat sicherlich nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht der Selbsterhaltung, und eine staatsgefährliche Schrift in diesem Sinne soll nicht blofs im Hausirhandel, sondern überhaupt verpönt sein. Aber wie ist der Begriff der Staatsgefährlichkeit objektiv festzustellen? Wird

man nicht in diesem Falle bei den allgemeinen Strafbestimmungen stehen bleiben müssen? Und sollten diese in der That zur strafrechtlichen Verfolgung staatsgefährlicher Schriften und zur Unterdrückung derselben keine genügende Handhabe darbieten?

In dieser Hinsicht ist, abgesehen von anderen Verbrechen und Vergehen, welche durch die Presse begangen werden können, namentlich an den § 85 des Reichsstrafgesetzbuchs zu erinnern, welcher denjenigen, der durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zur Ausführung einer hochverrätherischen Handlung auffordert, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bedroht. Hierher gehört auch die weitere Bestimmung des Strafgesetzbuchs (§ 110), wonach denjenigen, welcher durch Verbreitung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder rechtsgültigen Verordnnngen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert, Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder Gefängnifsstrafe bis zu zwei Jahren treffen soll. Auch die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über die Beleidigung und Verläumdung, sowie die Vorschriften des § 130 werden hierbei zu berücksichtigen sein, wonach die letztgedachte Strafe auch demjenigen angedroht ist, der in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander öffentlich anreizt. In solchen Fällen gestattet das Reichsprefsgesetz auch eine Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung, und somit gewährt die dermalen bestehende Gesetzgebung schon einen wirksamen Schutz gegen die Verbreitung solcher Schriften im Wege des Hausirhandels. Man braucht deshalb nicht zu dem Radicalmittel der Vorlage zu greifen, und wird somit die Ansicht nicht billigen können, welche in den Motiven (S. 45) ausgesprochen, dafs nämlich das Verbot des Hausirens mit Druckschriften «das geringere von zwei Uebeln» ist, «insofern das Verbot des Hausirens mit Druckschriften ein Uebel ist».

Der Colportagebuchhandel ist vielmehr nach der Auffassung derjenigen, welche seinen Umfang und seine Bedeutung erkannt haben, eine buchhändlerische Grofsmacht, unter deren Flagge allerdings auch manche Contrebande segelt. Friedrich Kapp er-

zählte auf dem volkswirthschaftlichen Congress in Mannheim, dafs er jemandem aus den Regierungskreisen sein Erstaunen über die Leichtigkeit ausgesprochen, mit welcher die Reichsregierung diesen Gesetzentwurf gemacht habe; er habe da zur Antwort erhalten: «es handele sich ja nur um ein paar dumme Schauderromane oder Erzählungen, um einige unsittliche Uebersetzungen aus dem Französischen u. s. w.»

Nun der vorliegende Gesetzentwurf hat wenigstens das Verdienst, auch weitere Kreise über das Wesen des Colportagebuchhandels mittelbar aufgeklärt zu haben.

Mit seltener Einmüthigkeit hat sich der deutsche Buchhändlerstand gegen die betreffenden Bestimmungen des Gesetzentwurfs ausgesprochen. In ausführlichen Petitionen legten der Verein der Buchhändler zu Leipzig und der Börsenverein der deutschen Buchhändler die Bedeutung dieses Pressgewerbes dar, die Handels- und Gewerbekammer in Stuttgart, dem Sitz der grofsen Verlagsfirmen von Cotta, Engelhorn, Schönlein, Spemann, Kröner und Hallberger (Deutsche Verlagsanstalt), und die vereinigten Verlags- und Sortimentsbuchhändler, Buchdruckereibesitzer und Buchbinder zu Reutlingen, dem Verlagsort der bekannten Volksbücher, protestirten gegen dies Vorgehen der Reichsregierung, indem z. B. in der Petition der letzteren Folgendes erklärt wurde: «Die Motive sind von einer Dürftigkeit, die jeden auch nur einigermafsen Sachkundigen befremden müssen. Wir sind die Letzten, die derartige, in den Motiven gerügte Auswüchse vertheidigen oder gar conservirt wissen wollten; aber kann denn das Bestehen solcher Auswüchse gleichzeitig auch dazu berechtigen, die durch das Gesetz garantirte Gewerbefreiheit für tausende von Geschäften, die mit solchen schmutzigen Manipulationen nichts zu thun haben, aufzuheben, die von und durch Colportage grofs gewordenen und blühenden Verlagsfirmen zu ruiniren?»

In demselben Sinne haben sich auch andere Genossenschaften und Corporationen deutscher Buchhändler in Petitionen an den Reichstag und in Resolutionen auf ihren Verbandstagen ausgesprochen, so z. B. die Generalversammlung des Vereins süddeutscher Buchhändler in Stuttgart und die Corporation der Berliner Buchhändler in ihrer Hauptversammlung am 19. October 1882. Alle diese Kundgebungen stimmen darin überein, dafs hier nicht blofs der Colportagebuchhandel selbst, sondern der

gesammte deutsche Buchhandel angegriffen sei, dafs es sich aber auch zugleich um die geistige Nahrung der Nation handele, welche durch die Regierungsvorlage beeinträchtigt werden solle.

Um nun namentlich letzteres ermessen zu können, müssen wir einen Blick in die Tasche des Colporteurs und in das Packet des Buchhandlungsreisenden werfen.

Welche Summe von Bildungsmitteln ist da nicht zunächst in den Zeitschriften belehrender und unterhaltender Natur enthalten, welche ihren grofsen Absatz zu einem nicht geringen Theil im Wege des Colportagebuchhandels finden und mehr oder weniger auf denselben angewiesen sind! Dies tägliche Brod auf dem Tisch der deutschen Familie kann nur dann in wirklich nahrhafter und vortrefflicher Weise zubereitet werden, wenn dies dem Verleger durch ein grofses Budget ermöglicht wird, und dazu ist der Massenabsatz im Wege der Colportage unerläfslich. Solche Unterhaltungs- und Familienblätter müssen durch beständigen und anstrengenden Colportagebetrieb, wie es in der Petition der Stuttgarter Handels- und Gewerbekammer heifst, «flott erhalten und können ohne ihn nicht abgesetzt werden; diese zahlreichen illustrirten und nicht illustrirten Zeitschriften werden namentlich je mit der ersten Nummer der neuen Jahrgänge in gewichtigster Weise durch die Colporteure neu verbreitet.» Jene grofsen Unternehmungen, wie die «Gartenlaube», «Ueber Land und Meer», «Daheim», zählen ihre Abonnenten nach Tausenden und Hunderttausenden und ihre Leser nach Millionen, und so wird dem Volke in dieser billigen und gefälligen Form eine unerschöpfliche Quelle von Belehrung und Bildung dargeboten. Dahin gehören, um wenigstens noch einige Beispiele anzuführen, auch die «Neue Welt», die «Illustrirte Chronik der Zeit», «Das Buch für Alle», die vortreffliche Spemann'sche Zeitschrift «Vom Fels zum Meer» und manche andere verdienstvolle Zeitschrift. Was hat allein die «Gartenlaube» für die Bildung und Aufklärung des Volkes in freisinniger Weise gewirkt, und was wollen einem Unternehmen von dieser Bedeutung gegenüber jene Sudel- und Schandschriften, von denen oben die Rede war, besagen!

Dazu kommen nun ferner die encyklopädischen und populärwissenschaftlichen Werke, wie die grofsen Conversationslexika von Brockhaus und Meyer, welche, den Inhalt einer ganzen Bibliothek repräsentirend, für die Volksbildung in der That von

der allergröfsten Wichtigkeit sind. Das Meyer'sche Conversationslexikon (Leipz. Bibliographisches Institut), welches in seiner zweiten Auflage in 63 500 und in der dritten in 145 000 Exemplaren verbreitet ist, verdankt nach des Verlegers und Herausgebers eigener Angabe diesen colossalen Absatz zu $^2/_3$ der Colportage. Wohl wenig Werke haben so wie dieses die Volksbelehrung bis in die äufserste Peripherie der Leserkreise getragen. Das lieferungsweise Erscheinen desselben ermöglichte auch wenig Bemittelten die Anschaffung dieses Werkes, und die Colportage war es, welche nicht nur auf dem Lande, sondern auch in den Städten demselben immer neue Subscribenten zuführte.

Es ist nicht uninteressant, den Aufzeichnungen des Verlegers folgend, den Colportageabsatz des Meyer'schen Conversationslexikons welches, wie kein anderes in gleichem Umfang, in den letzten zehn Jahren in die Massen des Volkes eingedrungen ist, nach der Berufsstellung der Käufer zu classificiren. Derselbe vertheilt sich in folgender Weise auf folgende Berufsstände: 20 pCt. Verkehrsbeamte, 17 pCt. Kaufleute, 15 pCt. Militairs, 13 pCt. Lehrer, 9 pCt. Bau- und technische Gewerbe, 6 pCt. Verwaltungsbeamte, 5 pCt. Gutsbesitzer, 3 pCt. Justizbeamte, 3 pCt. Künstler, 3 pCt. Privatleute (Rentiers), 2 pCt. Wirthe, 1 $^1/_2$ pCt. Aerzte, 1 $^1/_2$ pCt. Studenten und 1 pCt. Rechtsanwälte. Andere Werke ähnlicher Tendenz haben sich, wenn auch nicht eines gleich grofsen, doch eines ebenfalls sehr bedeutenden Absatzes zu erfreuen, welcher zumeist auf die Colportage zurück zu führen ist. Man denke z. B. an Spamer's «Neues Buch der Erfindungen», an «Brehm's Thierleben» (Leipz., Bibliograph. Institut), an Bock's «Buch vom gesunden und kranken Menschen» (Leipz., Ernst Keil's Verlag), einen besonders beliebten Colportageartikel, an Cotta's «Bibliothek der Weltlitteratur», an die Reclam'sche «Universalbibliothek», an die bei Hallberger (jetzt Deutsche Verlagsanstalt) erscheinenden «Illustrirten Romane aller Nationen», an die «Bibliothek der Unterhaltung und des Wissens» (Stuttg., Hermann Schönlein) und die illustrirten Monats, hefte «Aus allen Welttheilen» (Leipz., Oswald Mutze) u. s. w.

Aber nicht nur populär-wissenschaftliche und Unterhaltungslitteratur bildet den Gegenstand des Colportagebuchhandels. Auch die Werke unserer Klassiker finden auf diesem Wege Verbreitung und dringen auf demselben mehr und mehr in das Volk ein, seitdem der Verlag derselben freigegeben und ihre Anschaffung

durch die billigen Volksausgaben jedermann ermöglicht ist. Uebrigens hat der Verfasser dieser Abhandlung auch die Hallberger'sche Prachtausgabe von Schiller's Werken wiederholt bei Colporteuren gefunden. Auch der trefflichen Collection «Spemann» mufs hier gedacht werden, welche das Problem, billige Bücher, wie es im Auslande geschieht, mit dem besten Inhalt und der vorzüglichsten Ausstattung zu liefern, nach des Herausgebers eigener Versicherung ohne Colportage nun und nimmermehr hätte lösen können. Dazu kommen jene prächtigen Volksbücher eines Hebel, eines Hesekiel, eines Berthold Auerbach, dann zahlreiche landwirthschaftliche Werke und die neuerdings viel verbreiteten populären Darstellungen einzelner Partieen der Rechtswissenschaft, der Gesetzgebung und der Volkswirthschaftslehre.

Aber auch an den Fachmann tritt der Colporteur und der Buchhandlungsreisende heran. Muspratt's theoretisch-praktische und analytische Chemie (Breslau, Aderholz'sche Buchhdl., à Lief. 1 Mk. 20 Pf., compl. 260 Mk. 40 Pf.), Ziemssen's grofses Handbuch der speciellen Pathologie und Therapie (Leipz., F. C. W. Vogel, compl. 302 Mk.), das grofse Generalstabswerk und ähnliche litterarische Unternehmungen verdanken der Colportage grofse Erfolge. Ueberhaupt betrachtet der Colporteur seine Thätigkeit mit dem Absatz eines bestimmten Werkes, vielleicht eines Conversationslexikons, keineswegs als beendet. Er sieht in seinen Subscribenten gewissermafsen seine Gemeinde. Ist das eine Werk ausgeliefert, so bringt er gröfsere Werke der Geschichte, der Naturkunde oder der Geographie nach, oder er fafst die litterarischen Bedürfnisse seines Kunden in's Auge, soweit Beruf, Liebhaberei, persönliches Interesse und persönliche Neigung dabei in Frage kommen, und macht dementsprechende Bücherangebote. So kommt sein Abnehmer dazu, dies oder jenes Werk sich anzuschaffen, welches er aufserdem vielleicht nie in die Hand bekommen hätte.

Dies gilt namentlich auch von den Fachzeitschriften, insbesondere von den Zeitschriften technischer Art, wie Spemann's «Deutsches Malerjournal», «Die Bauhütte» u. dergl. Die gegenwärtige kunstgewerbliche Reformbewegung ist durch die Colportage wesentlich gefördert worden, und es ist im Interesse der ersteren dringend wünschenswerth, dass dieser Litteraturzweig möglichst gepflegt, und dafs seine Früchte durch den Colporteur

in die Werkstätten und in das Heim des Kunsthandwerkers mehr und mehr hineingetragen werden, der nur selten sie aus eigenem Antriebe aufsuchen würde.

Auch einer Reihe von Werken ist zu gedenken, welche einer Verschmelzung von Litteratur und Kunst ihre Entstehung verdanken, der Prachtwerke nämlich, mit welcher der moderne Salon und das elegante Boudoir sich schmücken. Scherr's «Germania», Falke's «Hellas und Rom», Doré's Prachtbibel, Engelhorn's «Italien und Schweizerland» haben im Wege der Colportage und durch den Buchhandlungsreisenden namhafte Förderung und Verbreitung gefunden. Allerdings wird man einer Ueberproduction auf diesem Gebiete das Wort nicht reden dürfen; aber haben nicht zahlreiche Menschen sich schon an diesen herrlichen Leistungen deutschen Kunstfleifses erfreut und gebildet, und hat nicht die deutsche Kunstindustrie auf diesem Gebiete in den letzten Jahren die bedeutendsten technischen Fortschritte gemacht? Und was sollen wir endlich von den Bilderbüchern für unsere Kleinen, von den Jugendschriften und von den Kalendern sagen, die vielfach nur durch den Colporteur selbst in den entlegensten Ort gelangen? Der leichten Waare der Briefsteller, Liederbücher, humoristischen Broschüren, Kochbücher, Bücher mit Polterabendscherzen, Declamationsbücher, und wie sich alle diese Opera harmlosen Charakters und willkommenen Inhaltes nennen mögen, soll wenigstens beiläufig gedacht sein.

Der Verfasser hat in letzterer Zeit wiederholt Verzeichnisse der Litteralien angefertigt, welche sich bei den einzelnen Colporteuren vorfanden, mit welchen ihn seine Thätigkeit als Verwaltungsbeamter zusammenführte. Vor wenigen Wochen traf er z. B. einen Colporteur in einem kleinen Dorfe in Thüringen bei einem Kunden desselben an und fand bei diesem Colporteur folgende Drucksachen vor: Corvin «Geschichte der Neuzeit»; die »Wechselstempeltabelle»; die «Arbeitsschule für Mädchen»; «Allgemeiner Briefsteller»; «Die schöne Lilias»; «Der deutsche Rechtsanwalt»; «Malerische Länder- und Völkerkunde»; «Die Stumme von Portici»; «Der Rächer der Nacht»; «Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich»; «Die Schildbürger»; «Meyer's Handlexikon des allgemeinen Wissens»; «Der Graf von Steinfels oder der Frauenmörder»; «Die illustrirte Welt»; der «Lahrer hinkende Bote»; verschiedene andere Kalender; «Die Wunder des Himmels»;

eine Anzahl Volkserzählungen; «Das neue Gesetz- und Rechtsbuch»; Herbert «Louis Napoleon»; «Fra Diavolo»; das «Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich»; die «Bibliothek der Unterhaltung und des Wissens»; «Die schöne Magelone»; «Die Gartenlaube»; «Die Perle des Südens»; «Die Lehre vom Hufbeschlag»; «Der Wüstling oder das Opfer der Unschuld»; Bock's «Buch vom gesunden und kranken Menschen»; das «Buch der Toaste»; die «Kriminalzeitung»; «Der Declamator»; die «Chronik der Zeit»; die Karte von Thüringen; «Der Wetterprophet»; «Die heilige Notburga, ein Vorbild für weibliche Dienstboten», und verschiedene illustrirte Volksbücher.

Man sieht aus diesem Beispiel, wie der buchhändlerische Hausirer dem Grundsatze Rechnung trägt: «Wer Vieles bringt, wird Jedem etwas bringen.» Der Buchhandlungsreisende concentrirt sich mehr auf ein oder auf einige gröfsere Lieferungswerke, von denen er die erste oder einige Lieferungen mit sich führt. Welchen Umfang die Colportage in Deutschland gewonnen hat, zeigt die Thatsache, dafs nach dem Mefskatalog des Frühjahres 1882 von 5686 deutschen Buchhandlungen 1079 Colportagebuchhandlungen waren, von denen allein auf Württemberg über 100 entfielen. Dazu kommen nun noch die zahlreichen Colporteure, welche, in Verbindung mit sefshaften Buchhändlern stehend, die Bedürfnisse des Lesepublicums im Wege selbständigen Gewerbebetriebes im Umherziehen zu befriedigen suchen. Es bedarf keiner näheren Ausführung, wie viele Existenzen durch eine Unterdrückung des Colportagebuchhandels gefährdet werden würden.

Aber nicht darin, dafs eine grofse Anzahl von Colporteuren um ihr wahrlich sauer genug verdientes Brot gebracht, nicht darin, dafs eine grofse Reihe von Colportagebuchhandlungen mit einem blühenden und vollständig legitimen Geschäftsbetrieb lahm gelegt, und auch nicht darin, dafs die ersten und bedeutendsten Verlagsfirmen Deutschlands in der empfindlichsten Weise geschädigt werden würden, wäre der hauptsächlichste Nachtheil einer solchen Mafsregel des Gesetzgebers zu suchen. Die wirthschaftlichen Nachtheile würden vielmehr aufserdem ganze Klassen des arbeitenden Volkes treffen, welche an der grofsartigen nationalen Arbeit, welche hier in Frage steht, betheiligt sind. Wie viel Schriftsteller und Künstler, Lithographen

und Xylographen, Schriftsetzer und Drucker, Schriftgiefser und Papierfabrikanten, Buchbinder, Illuminateure und Vergolder sind hierbei in Mitleidenschaft gezogen! Wahrlich, es ist merkwürdig, wie in einer Zeit, welche den Schutz der nationalen Arbeit zu einem viel gemifsbrauchten Schlagwort gemacht hat, solche Gedanken reifen konnten! Welche Summen würden dem deutschen Arbeitsmarkt entzogen, wie viel tüchtige Kräfte aufser Thätigkeit gesetzt werden, wenn jener Gesetzentwurf zum Gesetz werden würde! Jene grofsen literarischen Unternehmungen, wie die Gartenlaube, Brockhaus und Meyer's Conversationslexikon, arbeiten mit jährlichen Budgets, wie sie manches deutsche Fürstenthum nicht aufzuweisen hat. In dem neuen Werke «Brehm's Thierleben» ist an Ausgaben für Schriftsteller und Künstler und für technische und stoffliche Herstellung eine Summe von über zwei Millionen Mark angelegt; eine Ausgabe, welche, wie der Verleger dem Verfasser dieser Abhandlung erklärte, ohne die Colportage der buchhändlerischen Production gänzlich entzogen geblieben wäre, da ohne jenes Vertriebsmittel das Werk gar nicht ausführbar gewesen.

In einer Petition, welche neuerdings von dem Börsenverein der deutschen Buchhändler an den Reichstag gerichtet worden, ist auf die Cotta'sche «Bibliothek der Weltliteratur» Bezug genommen, als ein Unternehmen, welches etwa zwei Drittel seiner Subscribenten durch die Colportage gewonnen habe und nur durch diese ermöglicht worden sei; dies Werk habe zur Herstellung der ersten Auflage der ersten Serie u. A. einen Verbrauch von 500 000 Mark für Papier, 30 000 Mark für Stereotypie etc., 250 000 Mark für Satz nnd Druck und von 570 000 Mark für Einbände erfordert. An dem letzteren Posten, so wird in jenem Actenstück ausgeführt, participiren beispielsweise neben den Buchbindern die Leinwandfabrikanten, welche die Leinwand für die Einbände liefern, an dem Umsatz der letzteren wieder die Farbfabrikanten, welche die Farben für die Leinwand produciren, und so sind hunderte von Arbeitern mit der Herstellung eines einzigen buchhändlerischen Unternehmens beschäftigt.

Bei dieser ganz enormen Bedeutung des Colportagebuchhandels für die Consumenten sowohl wie für die Producenten würde es fraglich sein, ob eine Schädigung des sefshaften Buch-

händlergewerbes durch dieses Prefsgewerbe auf der einen Seite nicht reichlich aufgewogen würde durch die Vortheile, welche es dem geistigen und wirthschaftlichen Leben der Nation auf der anderen Seite darbietet. Allein von einer Benachtheiligung des Sortimentsbuchhändlers durch den Colporteur kann kaum die Rede sein. Von keiner Seite her sind aus dem Buchhändlerstande heraus derartige Klagen laut geworden; im Gegentheil herrscht unter den Angehörigen des letzteren eine bemerkenswerthe Uebereinstimmung des Urtheils über die Unentbehrlichkeit des Colportagebuchhandels. Die wiederholt erwähnte Petition der Stuttgarter Handels- und Gewerbekammer betont es ausdrücklich, dafs die Schädigung des sefshaften Gewerbebetriebes, ein Gesichtspunkt für die Einschränkung des Hausirhandels, gegenüber der Colportage nicht Platz greifen könne.

In vielen Fällen, namentlich bei dem Vertrieb gröfserer Lieferungswerke, setzt nämlich die Colportage erst dann ein, wenn der Buchhandel auf dem regelmäfsigen Wege seinen Antheil an der Verbreitung und an dem Gewinn genommen hat. Für den Sortimentsbuchhändler ist das Feld im Wesentlichen erschöpft; jetzt beginnt die Thätigkeit des Colporteurs, der mit dem Aufwand von weit mehr Zeit und Kraft vielleicht das Doppelte von dem absetzt, was der regel- und zunftmäfsige Buchhandel vorweg genommen hatte. So viel bewirkt das persönliche Angebot, wenn es von routinirten und fachkundigen Leuten bewirkt wird. Gelegentlich nimmt der Sortimentsbuchhändler wohl selbst die Dienstleistungen von Colporteuren in Anspruch, und es ist nichts Ungewöhnliches, dafs auch eine Sortimentsbuchhandlung ihre Sendboten auf das platte Land hinaus schickt. Kann doch der Sortimenter in den meisten Fällen gar nicht existiren, ohne dafs er sich durch Ansichtssendungen Absatz zu verschaffen sucht, und werden doch selbst in den Motiven des vorliegenden Gesetzentwurfes die Forderungen zurückgewiesen, welche ein Verbot des Hausirens mit Druckschriften auch am Wohnorte oder am Ort der gewerblichen Niederlassung bezweckten. «Ein solches Verbot — so heifst es in den Motiven — mufs angesichts der bestehenden Geschäftsverhältnisse und der Gewöhnung der Bewohner der Städte, auf die es hierbei fast allein ankommt, für unzulässig erachtet werden. Dasselbe würde eine Schädigung der Interessen des

legitimen Buchhandels, welcher zum Theil auf das Austragen der Bücher und Zeitschriften nicht allein an feste Kunden, sondern auch an andere Personen angewiesen ist, im Gefolge haben. und eine solche läfst sich nicht rechtfertigen.»

Der Hauptgrund aber, warum der Sortimentsbuchhändler in dem Colporteur keinen Concurrenten erblickt, ist der, weil dieser das Publicum zum Kaufen von Büchern überhaupt anregt und damit zugleich für Jenen arbeitet. Es mag etwas Beschämendes in dem Geständnifs liegen, aber Thatsache ist es: das Bücherkaufen ist diejenige Eigenschaft, welche bei dem Volk der Denker am wenigsten verbreitet ist. Nirgends ist dagegen der grobe Unfug des Bücherleihens noch so gang und gäbe wie in Deutschland. Die elegante Dame, welche für ihre Toilette kein Opfer scheut, sucht zur Befriedigung ihrer geistigen Bedürfnisse die Leihbibliothek auf mit ihren schmutzigen und vergriffenen Bändchen und Bänden, und wie mancher wohlhabende Mann, der für eine oder einige Flaschen Wein stets die Börse zur Hand hat und für eine Flasche schlechten Champagners, der ihm nur Kopfweh einbringt, unbedenklich einen Goldfuchs springen läfst, findet die Zumuthung geradezu lächerlich, dafs er für ein Buch ein Paar Mark ausgeben soll.

Darum können wir den Colporteur, der dem Lesepublikum die Bücher in's Haus bringt, nicht entbehren. Im Gegentheil, vielleicht haben diejenigen Recht, welche den Colportagebuchhandel für den Buchhandel der Zukunft erklären, wie er ja auch recht eigentlich der Buchhandel der Vergangenheit gewesen ist. Denn der Colportagebuchhandel ist fast so alt wie die Buchdruckerkunst, und der Buchführer des sechzehnten Jahrhunderts, wie ihn uns Gustav Freytag in seinem «Markus König» in der Person des Hannus vorführt, hat mit seinem fliegenden Buchhandel nicht wenig zur Verbreitung der reformatorischen Ideen eines Martin Luther mit beigetragen.

Die Productionsweise und die Productionsmenge ist seitdem eine andere geworden. Aber derselbe Grund, welcher damals den Buchführer aus seinem Buchladen hinaustrieb, um dem Gelehrten, dem Ritter, dem Bürger und Handwerker seine Waare anzubieten, besteht heute noch. Für den Arbeiter der Gegenwart fehlt es zudem vielfach an Zeit, um eine Buchhandlung aufzusuchen. Wie selten kommt ferner der Landmann einmal dazu,

dem Buchhändler seinen Besuch zu machen. Die arbeitende Klasse weifs vielfach noch gar nicht, wie leicht ihr die schönsten und unvergänglichsten Blüthen unserer Nationallitteratur zugänglich gemacht sind. Und billig mufs das Buch geliefert werden können, wenn ein Massenabsatz desselben stattfinden, und ein Massenabsatz ist wiederum nöthig, wenn der Verleger nicht nur billig, sondern auch gut liefern soll; und der Massenabsatz wird nur durch die Colportage ermöglicht, die eben darum für das wissenschaftliche, wie für das politische, für das geistige, ja überhaupt für das Culturleben der Nation von der eminentesten Bedeutung ist. «Würde dieser Entwurf — so konnte Friedrich Kapp auf dem volkswirthschaftlichen Kongress in Mannheim mit Recht sagen — würde dieser Entwurf Gesetz, so wäre die Existenz eines blühenden, steuerkräftigen Gewerbes dem sicheren Untergang geweiht, so wäre nicht allein ein grofser materieller Verlust von Millionen die Folge, sondern auch das geistige Caliber der Deutschen Nation empfindlich und vielleicht für immer geschädigt.»

Allerdings hat sich neuerdings der Verein zur Wahrung geschäftlicher Interessen in München gegen die Beschlüsse der «sogenannten Volkswirthe» gewendet, welche in Mannheim getagt haben. Für die Mitglieder dieses Vereins ist es unerfindlich, mit welchem Recht man auf dem «manchesterlich-volkswirthschaftlichen Congress» von einer Einschränkung, bezw. strengeren Ueberwachung des Colportagebuchhandels die Befürchtung ableiten mochte, dafs hierdurch «die Nation in ihrem geistigen Niveau herabgedrückt und ein bedeutender Culturfactor vernichtet werden würde.» Vielleicht würde der Verein zur Wahrung geschäftlicher Interessen in München mehr Verständnifs hierfür gezeigt haben, wenn bei den geschäftlichen Interessen seiner Mitglieder auch die geschäftlichen Interessen von Colporteuren und Buchhandlungsreisenden concurrirten. Die «sogenannten Volkswirthe» aber werden sich über jene abfällige Kritik mit dem Bewufstsein trösten, dafs sie weder eigene geschäftliche Interessen, noch die geschäftlichen Interessen einer bestimmten Kategorie von Geschäftstreibenden, sondern vielmehr die Interessen der gesammten Nation, und zwar nicht nur die geschäftlichen Interessen derselben vertreten.

Nach unserer Auffassung ist «die völlige Freigebung der Colportage für das ganze Deutsche Reich vor einem Jahrzehnt» mit Recht in den Petitionen, welche aus dem deutschen Buchhändlerstand heraus an den Reichstag gerichtet worden sind, als «ein Fortschritt in den Mitteln zur Aufklärung des gewöhnlichen Mannes» bezeichnet worden. Auch in Oesterreich, woselbst der Hausirhandel mit Druckschriften zur Zeit noch verboten ist, wird die Freigabe desselben im Interesse der Aufklärung des Volkes verlangt, während man sich in Deutschland zu einem solchen Rückschritte anschickt. Aber selbst in Oesterreich ist das Sammeln von Pränumeranten und Subscribenten im Umherreisen nicht untersagt, sondern nur an einen von der Sicherheitsbehörde hierzu besonders ausgestellten Erlaubnifsschein gebunden, während nach unserer Regierungsvorlage auch dieser Theil des Colportagebuchhandels von dem geplanten Verbot getroffen werden würde.

Freilich sind von jenem Verbot in der Regierungsvorlage gewisse Ausnahmen statuirt. Allein diese Ausnahmen sind einestheils auf einen ganz geringen Theil des bisherigen Absatzes der Colportageliteratur beschränkt, anderentheils sind sie allzu vager und eben darum bedenklicher Natur. Das Hausiren mit Bibeln und Bibeltheilen wird vielfach von Bibelgesellschaften zu ganz geringen Preisen besorgt, so dafs dem Colportagebuchhandel auf diesem Gebiet kein lohnender Absatz in Aussicht stehen würde. Dasselbe gilt von Schulbüchern und Landkarten, die in vielen Gegenden durch Vermittelung der Lehrer den Schulkindern zu ermäfsigten Preisen verschafft werden. Zudem herrscht auf diesem Gebiet leider eine solche Verschiedenheit der Lehrmittel und Lehrbücher, dafs der Colporteur auch aus diesem Grund sich dieses Artikels nicht bemächtigen kann, da er das Lehrbuch, welches in der Schule eines Ortes eingeführt ist, schon in dem nächsten Ort nicht absetzen kann, weil es in der Schule dieses Ortes eben nicht eingeführt ist.

Ein weitverbreiteter Colportageartikel sind allerdings die Kalender. Aber hier fragt es sich, was unter «landesüblichen» Kalendern verstanden wird; denn nur diese sollen von dem Verbote frei bleiben. Sind nur diejenigen Kalender «landesübliche», welche seit Jahren und seit Jahrzehnten in der betreffenden Gegend verbreitet sind, so wäre die Einführung eines neuen

Kalenders, und wenn er noch so vortrefflich wäre, ausgeschlossen. Und welches würden die Kriterien der Landesüblichkeit sein? Man hat in neuerer Zeit die Kalender vielfach benutzt, um politischen Parteigrundsätzen in dieser Form bei den Massen Eingang zu verschaffen. Der «Arme Konrad» der Socialdemokraten wurde seiner Zeit in 50 000 Exemplaren gedruckt. Bei der Beurtheilung der Landesüblichkeit könnte hier also leicht das politische Moment mit in Frage kommen.

In noch weit höherem Maafse aber würde dies bei Beantwortung der Frage der Fall sein können, welche Schriften als «patriotische» zu bezeichnen sein würden. Je nach der politischen Stellung des Beurtheilenden könnte eine Schrift wohl von dieser Seite als eine patriotische, von jener aber als eine staatsgefährliche bezeichnet werden. Das liberale «Deutsche Reichsblatt» könnte z. B. leicht als eine unpatriotische Schrift erscheinen, wenn die Brillengläser, durch welche man es betrachtete, eine andere politische Färbung haben würden. Der Begriff einer patriotischen Schrift wird objektiv kaum festgestellt werden können. Die patriotischen Phrasen allein machen eine Schrift noch nicht zu einer patriotischen, und man könnte sehr wohl eine Schrift herstellen, welche unter der Larve des Patriotismus dem Volke das gefährlichste Gift zuführte. Eine gesetzliche Ausnahmebestimmung dieser Art würde uns aber vielleicht eine Aera patriotischer Phraseologie bringen, vor welcher selbst dem Verfasser der Regierungsvorlage bange werden möchte.

Ebenso ist es nicht leicht, den Begriff einer «erbaulichen» Schrift festzustellen. Auch hier wird es auf die subjektive Anschauungsweise ankommen. Wollte man aber nur diejenigen «Erbauungsschriften» dem Colporteur freigeben, welche sich selbst als solche bezeichnen, so würde man damit einen litterarischen Productionszweig begünstigen, welcher an Geschmacklosigkeit und Langweiligkeit vielfach mit dem Colportageroman wetteifert. Ein gutes Erbauungsbuch zu schreiben ist eine der schwierigsten Aufgaben, und leider sind es nur selten berufene Autoren, welche sich dieser Aufgabe unterziehen. Und solche Schriften, deren Absichtlichkeit ihre Lectüre nicht selten zu einer wahren Qual macht, sollten freigegeben sein, während die unsterblichen Werke der ersten Geister unserer Nation dem Colportagebuchhändler und damit der breiten Masse des Volkes entzogen

wären? All' die Zeitschriften und Lieferungswerke, all' die populären Schriften und Unterhaltungsbücher, von denen oben die Rede war, sollten dem Verbot unterliegen? Jenes grofsartige Aufklärungs- und Bildungsmittel sollte der Nation entzogen werden?

Wahrlich es ist nicht zu verwundern, wenn die Fachmänner des deutschen Buchhandels sich wie Ein Mann gegen jenes Colportageverbot erklärten; ein legislatorischer Mifsgriff, welcher nur durch Unkenntnifs der in Frage kommenden Verhältnisse erklärt werden kann.

Auch die Commission des Reichstages, an welche die Gewerbenovelle verwiesen worden ist, konnte sich mit dem Colportageverbot nicht befreunden, und während die Regierungsvorlage in manchen tief einschneidenden Bestimmungen von der klerikal-conservativen Majorität der Commission (11 Stimmen gegen 10 liberale Stimmen) trotz des Widerspruchs der liberalen Minorität angenommen worden ist, fand sich für dieses Verbot in der Commission kein Fürsprecher.

Hiernach würde dasselbe auch im Plenum des Reichstages schwerlich durchzubringen sein.

Es wurde auch mit Recht in der Presse, in Petitionen und in der Commission selbst darauf hingewiesen, wie man, wofern man gewissen Auswüchsen des Colportagebuchhandels begegnen wolle, auf das System früherer Particulargesetzgebungen zurückgehen solle, welche den Colportagebuchhandel principiell freigaben und nur gewisse Litteralien von der Colportagefähigkeit ausschlossen; wie z. B. die Württembergische Gewerbeordnung «abergläubische, sittenverderbliche, sonstige anstöfsige und die von den gesetzlich zuständigen Behörden mit vorläufigem Beschlag belegten oder gerichtlich verbotenen Bücher und Bilder» einem solchen Verbot unterstellt hatte.

Leider hielten es aber die conservativen Mitglieder der Commission für nothwendig, das politische Moment mithereinzuziehen und daran festzuhalten, dafs die Colportage staatsgefährlicher Schriften untersagt werden müsse. Dies war für die Liberalen der entscheidende Punkt, warum sie gegen die klerikal-conservative Majorität stimmten. Herr von Kleist-Retzow wollte anfangs alle «gemeingefährlichen» Schriften von der Colportage ausgeschlossen wissen. Er ersetzte dieses



vieldeutige und allzu unbestimmte Wort dann durch eine Wendung, wonach solche Schriften verboten sein sollten, «welche geeignet sind, die Grundlagen des Staats oder der Gesellschaft zu untergraben».

Aber auch diese Fassung war für die Liberalen unannehmbar.

Darüber, welches die Grundlagen des Staates und der Gesellschaft sind, können die Ansichten auseinander gehen, und noch viel mehr kann dies der Fall sein in Ansehung der Frage, ob eine Druckschrift in der That geeignet sei, jene Grundlagen des Staates und der Gesellschaft zu untergraben. Das ist kein objectiv erkennbarer Begriff. Wie bei den sogenannten patriotischen Schriften wäre auch in diesem Falle dem subjectiven Ermessen ein all zu weiter Spielraum gelassen. Die politische Anschauungsweise könnte zu einer sehr verschiedenartigen Beurtheilung eines und desselben Schriftstückes führen. Eine wissenschaftliche Abhandlung, welche sich mit der Zweckmäfsigkeit irgend einer Bestimmung der Verfassung beschäftigt, könnte einem ängstlichen Gemüth als geeignet erscheinen, die Verfassung zu untergraben. Vielleicht könnte sogar die vorliegende Abhandlung, welche einen Regierungsentwurf — hoffentlich in durchaus sachlicher Weise — kritisirt, als geeignet hierzu erscheinen, weil sie gegen die Autorität des einen der beiden Factoren der Reichsgesetzgebung Stellung nimmt.

Ist in einer Druckschrift wirklich ein nach der bestehenden Strafgesetzgebung strafbarer Angriff auf den Staat, sein Oberhaupt oder seine Verfassung oder gegen seine Organe enthalten, so hat die Justiz einzuschreiten, und die Druckschrift ist zu unterdrücken, gleichviel, ob ihre Verbreitung im Wege des Hausirhandels oder des stehenden Gewerbebetriebes erfolgt. Dafs das Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches in dieser Hinsicht genügende Garantien enthält, ist oben bereits ausgeführt worden. Darum weg mit diesem vieldeutigen Begriff von Schriften, welche die Grundlagen des Staates und der Gesellschaft zu untergraben geeignet sind!

Dagegen waren die liberalen Mitglieder der Commission bereit, dem Vertrieb unsittlicher und wohl auch irreligiöser Schriften im Wege der Colportage eine Schranke zu setzen. Man gab zu, dafs es zweckmäfsig sein könne, nicht nur unzüchtige Schriften, welche, wie oben ausgeführt wurde, schon

jetzt durch das Strafgesetzbuch verpönt sind, sondern auch unsittliche Schriften von einem Gewerbebetrieb auszuschliefsen, welcher sich in so unmmittelbarer Weise an das Lesepublicum wendet, und mit Rücksicht auf die Moralität des Volkes eine gewisse Ueberwachung als geboten erscheinen lassen kann Ein Verbot des Colportageromans als solchen würde sich vom gesetzgeberischen Standpunkt aus schon um deswillen nicht rechtfertigen lassen, weil es sich hierbei nicht um einen bestimmten und juristisch fafsbaren Begriff handelt.

Das Hauptbedenken, welches man gegen den Colportageroman geltend machen kann, besteht ja doch auch darin, dafs man den Vertrieb dieser seichten und geschmacklosen Lectüre durch schwindelhafte Prämien und Verlosungen in ungesunder Weise ins Werk setzt. Diesem Prämienschwindel wird Niemand das Wort reden, und eine Beseitigung desselben ist auch dem soliden deutschen Buchhandel nicht minder wie den liberalen Fractionen des Reichstages willkommen. Unbillig wäre es aber, wollte man mit diesem Prämienschwindel, wie er im Vorstehenden geschildert worden, auch die Prämien verbieten, welche dem Buch- und Kunsthandel angehören, also keinem anderen Industriezweig entlehnt sind, auch zu keinerlei Bedenken in sittlicher oder in religiöser Hinsicht Veranlassung gegeben. Mit Recht ist daher neuerdings von dem Börsenverein der deutschen Buchhändler und von dem Centralverein deutscher Colportagebuchhändler in Leipzig darauf hingewiesen worden, wie es sich in solchen Fällen nur um ein wirksames und beliebtes Zugmittel handele, welches in der That auch ganz ungefährlicher Natur ist.

Es mag zugegeben werden, dafs unter den Oeldruckbildern, welche vielfach als Prämien gegeben werden, sich mancher Schund befindet. Allein es werden auch ganz vorzügliche Prämienbilder, namentlich von manchen Zeitschriften, dargeboten, und warum sollte man diese als nicht colportagefähig bezeichnen, während sie im stehenden Buchhandlungsgewerbe gang und gäbe bleiben würden. Verlosungen von Gegenständen des Buch- oder Kunsthandels werden im Colportagebuchhandel schwerlich vorkommen, sind auch durch das Börsensteuergesetz, welches die vorgängige Abstempelung solcher Loose vorschreibt, sehr erschwert.

Nach den Beschlüssen der Reichstagscommission in erster und zweiter Lesung sollen vom Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sein:

> «Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie die Grundlagen des Staats und der Gesellschaft zu untergraben, oder in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergernifs zu geben geeignet sind, oder welche mittels Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden».

Nach der hier vertretenen Ansicht würden dagegen vom Colportageverbot nur betroffen:

> «Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, welche in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergernifs zu geben geeignet sind, oder welche unter Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden, welche einem anderen Industriezweige als demjenigen des Buch- oder Kunsthandels angehören».

Diese Fassung, welche auf dem volkswirthschaftlichen Congrefs in Mannheim von dem Verfasser im Verein mit den Referenten Dr. Kapp und Dr. Weigert vorgeschlagen wurde und zur Annahme gelangte, ist inzwischen auch von dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler und von verschiedenen anderen buchhändlerischen Corporationen adoptirt worden.

Bedenken mufs aber ferner die Beibehaltung des Druckschriftenverzeichnisses erregen, welches der Colporteur der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnorts zur Genehmigung vorzulegen haben würde. Diese Genehmigung soll versagt werden, soweit das Verzeichnifs Druckschriften enthält, welche nicht colportagefähig sind.

Allein darüber, ob eine Schrift in religiöser oder sittlicher Beziehung Aergernifs zu geben geeignet sei oder nicht, können die Ansichten der Behörden sehr auseinander gehen, auch könnte sich in dieser Hinsicht in den verschiedenen Theilen Deutschlands eine sehr verschiedene Praxis ausbilden. Der Colporteur, dessen Verzeichnifs von seiner zuständigen Verwaltungsbehörde genehmigt ist, kann mit den genehmigten Schriften im ganzen Reichsgebiet hausiren, und unter den betreffenden Druckschriften könnte sich wohl eine Schrift befinden, welche in dem Verzeichnisse eines anderen Colporteurs von der Behörde des letzteren gestrichen

ist. So könnte es denn sehr leicht vorkommen, dafs ein und dieselbe Schrift von diesem Colporteur vertrieben werden könnte, während ein College desselben wegen des Vertriebs derselben in Strafe genommen werden müfste.

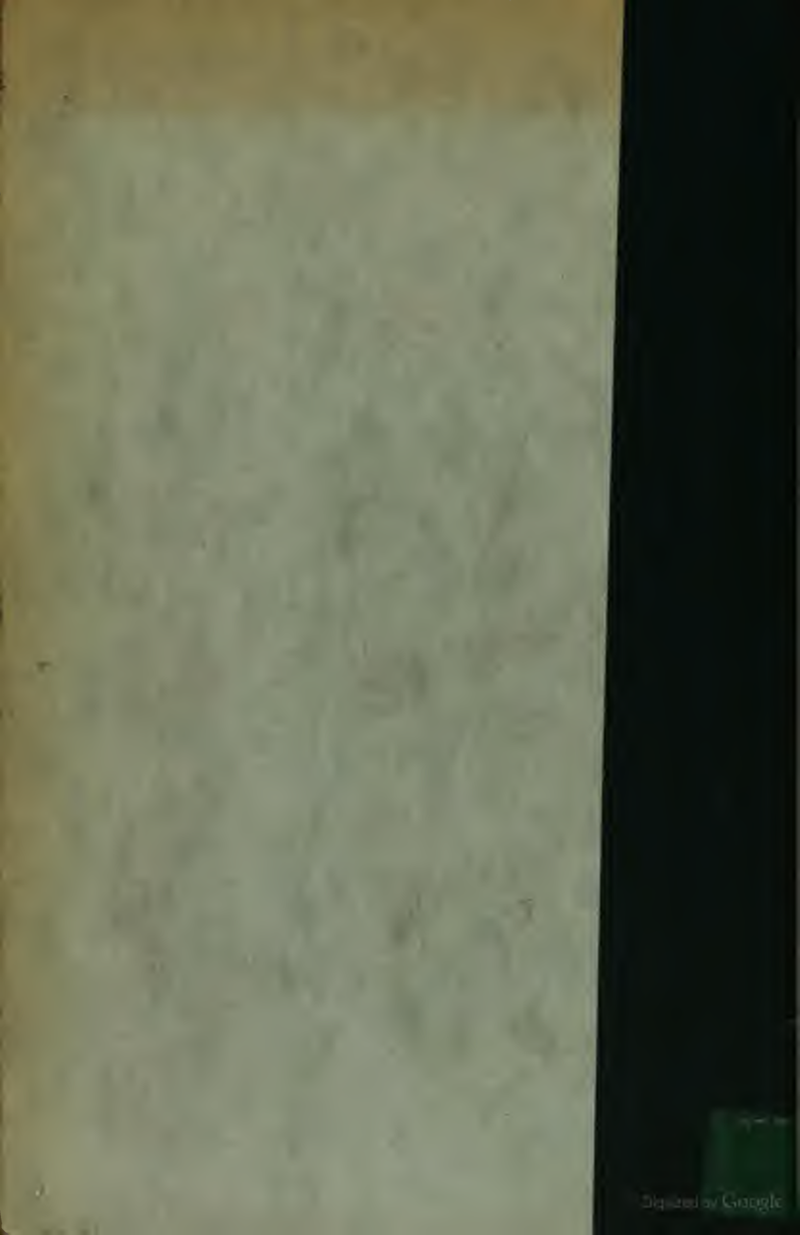
Man hat deshalb in buchhändlerischen Kreisen die Einsetzung einer Reichsbehörde vorgeschlagen, welche wenigstens in höherer Instanz für das ganze Reich in einheitlicher Weise über die Colportagefähigkeit der Druckschriften und Bildwerke befinden sollte. Der Regierungsentwurf wollte sogar gegen die Versagung der Genehmigung eines Druckschriftenverzeichnisses unter Ausschlufs des Verwaltungsstreitverfahrens nur die einmalige Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Behörde gestatten; eine Bestimmung, welche jedoch in der Commission gestrichen worden ist.

Der Verfasser dieser Abhandlung mufs sich jedoch mit aller Entschiedenheit gegen das Institut des Druckschriftenverzeichnisses überhaupt erklären. Entweder wird dasselbe zu einer blofsen Formalität, und dann hat es keinen Werth, oder die Behörden müfsten mit besonderen Arbeitskräften ausgestattet werden, wenn anders die Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses nur nach einer Prüfung des Inhalts der Druckschriften ertheilt werden, und der Beamte damit eine Verantwortlichkeit dafür übernehmen soll, dafs er nur wirklich colportagefähige Schriften zugelassen habe. Die Befürchtung, dafs man hier dem Beamten zuviel zumuthe, würde namentlich dann begründet sein, wenn die Schriften, welche die Grundlagen des Staates und der Gesellschaft zu untergraben geeignet sind, vom Colportagevertrieb ausgeschlossen werden sollen. Wie lange Zeit sollte denn wohl ein Beamter zur gründlichen Prüfung jener Druckschriften brauchen, welche der oben erwähnte Colporteur in Thüringen mit sich führte? Wie lange Zeit wird ihm z. B. zum Studium eines Conversationslexikons gegönnt, das zwanzig dicke Bände und tausende von Artikeln enthält, unter denen sich doch vielleicht ein staatsgefährlicher befinden kann? Und was wird unterdessen aus dem unglücklichen Colporteur, der inzwischen Hungers sterben kann, bis der noch unglücklichere Beamte sich durch seinen Kram hindurchgelesen hat?

Ob es freilich im Reichstag gelingen wird, diese legislatorische Neuerung zu beseitigen, und die Beschränkung des Colportage-






Digitized by Google